

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Tobadill

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

## 5. Abfallgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 01.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Tobadill erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	70,79 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	91,61 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	107,23 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	122,84 Euro
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt	138,46 Euro
f) bei einem Sechspersonenhaushalt und mehr	154,07 Euro

(2) Weiters werden folgende Gebührensätze pro Jahr verrechnet:

a) pro Nächtigung (Privat, Beherbergungsbetrieb, Ferienwohnung)	0,32 Euro
b) für Gastgewerbebetriebe (Restaurant, Cafe, usw.) pro Sitzplatz	1,93 Euro
c) pro Freizeitwohnsitz	70,79 Euro
d) pro Tätigen in Gewerbebetrieben	35,00 Euro

(3) Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt sowie der Freizeitwohnsitze wird der 31.01. des jeweiligen Verschreibungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührensatzungen unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet, oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(4) Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr pro Tätigen in Gewerbebetrieben wird der 31.08. des jeweiligen Verschreibungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührensatzung unberücksichtigt. Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet, oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

#### § 3

##### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und Bauschuttgebühr.

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Ablieferung bzw. Entleerung:   |            |
| 1. eines Restmüllsackes (60 Liter)        | 5,20 Euro  |
| 2. eines 10 Liter Bioabfallsackes         | 2,19 Euro  |
| 3. eines 40 Liter Bioabfallsackes         | 5,89 Euro  |
| b) für die Anlieferung                    |            |
| 1. von Sperrmüll pro m <sup>3</sup>       | 62,46 Euro |
| 2. von Bauschutt in kleinen Mengen pro kg | 0,35 Euro  |
| c) Biomüllbehälter (je Stück)             |            |
| 1. 10 Liter (einmalig)                    | 8,00 Euro  |
| 2. 40 Liter (einmalig)                    | 29,00 Euro |

#### § 4

##### Vorschreibung

- (1) Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15.10. eines jeweiligen Jahres vorzuschreiben.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll, Sperrmüll sowie Bauschutt in kleinen Mengen wird jeweils per Quartal im laufenden Jahr vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

#### § 5

##### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 06.11.2024, kundgemacht vom 14.11.2024 bis 29.11.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Martin Auer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Prüfung unter: [www.tobadill.gv.at/Unsere\\_Amtssignatur](http://www.tobadill.gv.at/Unsere_Amtssignatur)